

---

## **FVP 2013**

---

***Rahmenvereinbarung über die Fahrvergünstigungen für das Personal des öffentlichen Verkehrs zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände (SEV, transfair, VSLF, KVöV, VPOD, GEKO), gültig ab 01.01.2013***

---

Diese Rahmenvereinbarung ersetzt die Rahmenvereinbarung FVP 2007, gültig ab 01.01.2007.

## **Abkürzungen**

BAV	Bundesamt für Verkehr
BEZU	Betreuungszulage
EBG	Eisenbahngesetz
FAZU	Familienzulage
FVP	Fahrvergünstigung für das Personal des öffentlichen Verkehrs
FVP 2013	Konzept Fahrvergünstigungen Personal 2013
GA-FVP für Mitarbeitende	Generalabonnement FVP für Mitarbeitende
GA-FVP	(ermässigt) Generalabonnement des Zusatzangebots für Mitarbeitende mit HTA oder Pensionierte und Angehörige mit FVP-Ausweis
HTA-FVP für Mitarbeitende	FVP-Ausweis für Mitarbeitende mit Zugang zum Zusatzangebot
HTA-FVP	FVP-Ausweis für Pensionierte und Angehörige von Mitarbeitenden mit GA-FVP für Mitarbeitende mit Zugang zum Zusatzangebot
GA	Generalabonnement gemäss Tarif 654
HTA	Halbtaxabonnement gemäss Tarif 654
KIZU	Kinderzulage
KVöV	Kaderverband des öffentlichen Verkehrs
SEV	SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals
SBS	Seilbahnen Schweiz
Syndicom	Syndicom, Gewerkschaft Medien und Kommunikation
T639	Tarif für die Fahrvergünstigungen des Personals
T654	Tarif für General-, Halbtax- und Gleis 7-Abonnemente
TK-FVP	Tageskarte FVP gültig für den GA-Bereich gemäss Tarif 654
transfair	transfair – der Personalverband des Service Public
TU	Transportunternehmen
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
VPOD	Verband des Personals Öffentlicher Dienste
VSLF	Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter

## **1 Vorbemerkungen**

Die vorliegenden Regelungen zu FVP 2013 stellen die Verhandlungsergebnisse zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände (SEV, transfair, VSLF, KVöV, VPOD und GEKO) dar. Die einzelnen TU sind frei, weitergehende Massnahmen für das Personal zu realisieren. Diese dürfen aber die vorliegende Lösung nur ergänzen.

## **2 Zweck**

FVP dient dem Zweck, dass sich die beteiligten TU des öffentlichen Personenverkehrs gegenseitig Fahrvergünstigungen zur Verfügung stellen. Weitere Unternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, namentlich zugelassene Güterverkehrs- und Infrastrukturgesellschaften, sind als ordentliche oder assoziierte Mitglieder des VöV zu FVP berechtigt (vgl. Ziffer 8).

## **3 Grundsatz**

Die Basis bilden das kommerzielle Angebot und die Anwendungsbereiche des Tarifs 654.

## **4 Grund- und Zusatzangebot**

- Das Grundangebot bildet das GA-FVP für Mitarbeitende, das von den beteiligten TU entweder unentgeltlich oder verbunden mit einer Kostenbeteiligung dem Personal abgegeben wird. Von den FVP-berechtigten Gesellschaften im General-Bereich des Anwendungsbereichs Tarif 654 wird erwartet, dass sie die Preise für den Bezug des GA-FVP für Mitarbeitende 2. Klasse an die Mitarbeitenden nicht weiterverrechnen, sondern die Kosten vollständig übernehmen.
- Das Zusatzangebot ist ein 50 Prozent ermässigtetes Angebot aus dem kommerziellen Sortiment.
- Das Zusatzangebot hat mindestens die Sortimentsausprägungen HTA-FVP für Mitarbeitende, Klassenwechsel zu GA-FVP für Mitarbeitende, HTA-FVP, HTA gemäss Tarif 654, GA-FVP für Angehörige und Pensionierte, TK-FVP und Multi-TK FVP.

## **5 Preis- und Sortimentsänderungen**

- Wird das bestehende Sortiment FVP geändert, finden zwischen VöV und der Verhandlungsgemeinschaft der Personalverbände Verhandlungen statt.
- Preis- und Sortimentsänderungen im kommerziellen Angebot und Änderungen in der Mehrwertsteueraufrechnung werden ohne Verhandlungen im FVP 2013 nachvollzogen.

## **6 Gültigkeitsbereich des Grundangebots**

Die TU des öffentlichen Personenverkehrs akzeptieren das GA-FVP für Mitarbeitende entsprechend der Beteiligung am Tarif 654. Ein Wechsel im Bereich Tarif 654 führt damit zu einem geänderten Gültigkeitsbereich sowie zu einem geänderten Bezugspreis des GA-FVP für Mitarbeitende (vgl. Ziffer 9). Der Gültigkeitsbereich des GA-FVP für Mitarbeitende ist deckungsgleich mit demjenigen des kommerziellen GA gemäss Tarif 654.

## **7 Einnahmenverteilung**

An den Einnahmen von FVP 2013 partizipieren die TU des Tarifs 654 gemäss ihrer Beteiligung. Die Einnahmenverteilung erfolgt nach Abzug allfälliger Vorabzüge mit separatem nachfrageorientierten Verteilschlüssel durch den VöV.

## **8 Anspruch der einzelnen Transportunternehmen**

- 8.1 Anrecht auf FVP haben Gesellschaften des öffentlichen Verkehrs mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein als ordentliche oder assoziierte Mitglieder des VöV oder SBS, die entweder in den Bereichen Personenverkehr, Güterverkehr oder Infrastruktur tätig sind. Dabei muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- Das Verkehrsunternehmen ist am Tarif 654 beteiligt.
  - Das Eisenbahnunternehmen weist eine vom BAV erteilte Infrastrukturkonzession gemäss EBG auf.
  - Das Güterverkehrsunternehmen weist eine vom BAV erteilte Netzzugangsbewilligung gemäss EBG auf.
- 8.2 Zusätzlich zu den Gesellschaften gemäss Ziffer 8.1 haben folgende Organisationseinheiten Anrecht auf FVP:
- 8.2.1 Die Mutter- bzw. Holdinggesellschaft eines Konzerns mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, in dem Gesellschaften im Sinn von Ziffer 8.1 eingebunden sind, sofern die Mutter- bzw. Holdinggesellschaft über den Besitz von mindestens 50 Prozent derer Anteile verfügt und als überwiegender Geschäftszweck die Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen (regelmässiger Personenverkehr nach Fahrplan, Gütertransport auf der Schiene sowie Infrastrukturbetreiber) hat;
- 8.2.2 Alle Tochter- und Enkelgesellschaften von Mutter- bzw. Holdinggesellschaften im Sinn der Ziffern 8.1. und 8.2.1, sofern die übergeordnete Gesellschaft über den Besitz von mindestens 50 Prozent der Anteile an der untergeordneten Gesellschaft verfügt;
- 8.2.3 Die Tochtergesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein, deren Anteile zu mindestens 50 Prozent von zwei oder mehr Gesellschaften im Sinn von Ziffer 8.1 gehalten werden;
- 8.2.4 Nebenbetriebe von TU im Sinn von Ziffer 8.1;
- 8.2.5 Die Festlegung weiterer Anspruchsberechtigungen von Organisationen der öffentlichen Verkehrsbranche liegen im Entscheidungsbereich des Vorstands VöV und sind separat geregelt.
- 8.3 Anrecht auf FVP haben Transportbeauftragte ohne Personenbeförderungskonzession, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die beauftragende Konzessionsinhaberin muss ein am Tarif 654 beteiligtes Personenverkehrsunternehmen sein.
  - Die Mitarbeitenden des Transportbeauftragten müssen zu mindestens 80 Prozent ihres Beschäftigungsgrads im oder für den Liniendienst eingesetzt sein.
- 8.4 Der Anspruch von TU des Tarifs 654, die mit Linien im GA-Bereich und mit Linien im HTA-Bereich beteiligt sind, wird von Fall zu Fall vom Vorstand VöV geregelt.

## 9 Preisdifferenzierungen

Die jeweils gültigen Preise des Grund- und Zusatzangebots finden sich im Tarif 639.

Die Preise des GA-FVP für Mitarbeitende differenzieren sich wie folgt:

---

### Kreis 1

---

#### 2. Klasse

Rabatt im Umfang von 82 Prozent  
des kommerziellen GA Erwachsene

- Verkehrsunternehmen T654 GA-Bereich
- Nebenbetriebe von TU im T654 GA-Bereich
- Transportbeauftragte im Sinn von Ziffer 8.3 im T654 GA-Bereich

#### Klassenwechsel 1. Klasse

Rabatt im Umfang von 66 Prozent  
auf der Differenz der kommerziellen  
GA Erwachsene 1. und 2. Kl.

---

### Kreis 2

---

#### 2. und 1. Klasse

Rabatt im Umfang von 60 Prozent  
des kommerziellen GA Erwachsene

- Verkehrsunternehmen T654 HTA-Bereich
  - Nebenbetriebe von TU im T654 HTA-Bereich
  - Transportbeauftragte im Sinn von Ziffer 8.3 im T654 HTA-Bereich
- 

### Kreis 3

---

#### 2. und 1. Klasse

Rabatt im Umfang von 30 Prozent  
des kommerziellen GA Erwachsene

- Eisenbahnunternehmen mit Infrastrukturkonzession und ihre Nebenbetriebe
  - Güterverkehrsunternehmen mit Netzzugangsbewilligung und ihre Nebenbetriebe
  - Mutter- bzw. Holdinggesellschaften gemäss Ziffer 8.2.1
  - Tochter- und Enkelgesellschaften gemäss Ziffer 8.2.2
  - Tochtergesellschaften gemäss Ziffer 8.2.3
- 

Der Vorstand VöV kann Ausnahmen bezüglich der Preisdifferenzierung für Mutter- bzw. Holding- und Tochtergesellschaften bestimmen.

## 10 Anspruch des Personals der einzelnen Transportunternehmen

- Mitarbeitende mit einem Arbeitsvertrag nach Schweizer oder Liechtensteiner Recht von Gesellschaften gemäss den Ziffern 8.1 und 8.2 erhalten FVP 2013.
- Der Anspruch auf ein GA-FVP für Mitarbeitende besteht mit Beginn des Arbeitsverhältnisses und endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch 12 Monate nach der Pensionierung.
- Anrecht auf ein GA-FVP für Mitarbeitende haben Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent. Die Angehörigen (Ehepartner/in, Witwe/r, Kinder, in eingetragener Partnerschaft lebende/r Partner/in) erhalten unentgeltlich ein HTA-FVP, das Zugang zum Zusatzangebot bietet.
- Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 20 bis 49 Prozent erhalten unentgeltlich ein HTA-FVP für Mitarbeitende, das Zugang zu einem GA-FVP Teilzeit bietet:
  - GA-FVP Teilzeit für Kreis 1 und 2 (gemäss Ziffer 9): Rabatt im Umfang von 50 Prozent des kommerziellen GA Erwachsene;

- GA-FVP Teilzeit für Kreis 3 (gemäss Ziffer 9): Rabatt im Umfang von 30 Prozent des kommerziellen GA Erwachsene.  
Für Angehörige der Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsgrad von 20 bis 49 Prozent besteht kein Anspruch auf FVP 2013.
- Pensionierte und ihre Angehörige erhalten unentgeltlich ein HTA-FVP, das Zugang zum Zusatzangebot bietet.
- Für den Anspruch des/der Konkubinatspartner/in spielt das Geschlecht keine Rolle. Lebt im Haushalt des Konkubinatspaares ein KIZU/BEZU/FAZU-berechtigtes Kind, hat der/die Konkubinatspartner/in Anspruch auf FVP, sofern die Mitarbeitenden im Besitz eines GA-FVP für Mitarbeitende sind. Lebt im Haushalt des Konkubinatspaares kein KIZU/BEZU/FAZU-berechtigtes Kind, hat der/die Konkubinatspartner/in Zugang zum GA-Plus Duo Partner gemäss Tarif 654, sofern die Mitarbeitenden im Besitz eines GA-FVP für Mitarbeitende sind. Für den Nachweis des gemeinsamen Haushalts gelten die Bestimmungen des Tarifs 654.
- Mehrfachansprüche, insbesondere ein gleichzeitiger Anspruch von Ehepartner/in und Konkubinatspartner/in, sind ausgeschlossen.
- Entgegen den Bestimmungen des Tarifs 654 können
  - pensionierte Mitarbeitende unabhängig vom Alter ein GA-FVP Senior beziehen;
  - Ehepartnerin/Ehepartner von ehemaligen Mitarbeitenden, welche kein GA-FVP aufweisen, unabhängig vom Alter ein GA-FVP Senior beziehen;
  - Witwen/Witwer unabhängig vom Alter ein GA-FVP Senior beziehen;
  - Kinder mit einer Behinderung unabhängig vom Alter ein GA-FVP Familia Junior beziehen, sofern die Mitarbeitenden nicht auf das GA-FVP verzichten.

## **11 Verzicht**

Die Mitarbeitenden können aus steuerlichen oder Kostengründen auf das GA-FVP für Mitarbeitende verzichten. Die Mindestdauer sowohl für den Verzicht als auch für den Bezug beträgt ein Jahr. D.h. ein Wiederbezug ist jeweils nur nach Ablauf eines Jahres möglich. Für den Wechsel (Wiederbezug oder Verzicht) kann die TU von den Mitarbeitenden einen Betrag von maximal 90 Franken verlangen.

Verzichten die Mitarbeitenden aus steuerlichen oder Kostengründen auf das GA-FVP für Mitarbeitende, erhalten sie unentgeltlich ein HTA-FVP für Mitarbeitende, das Zugang zum Zusatzangebot bietet.

Verzichten die Mitarbeitenden aus steuerlichen oder Kostengründen auf das GA-FVP für Mitarbeitende, verlieren die Angehörigen den Anspruch auf das Zusatzangebot FVP. Ihnen wird mit Ausnahme der Kinder unter 16 Jahren, die aufgrund ihres Alters bereits zum halben Preis fahren, unentgeltlich ein HTA gemäss Tarif 654 abgegeben.

## **12 Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen und gültigen Preise sind im Tarif 639 geregelt. Sie werden den Personalverbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Die abschliessende Beurteilung liegt beim VöV.

## **13 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt auf den 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Rahmenvereinbarung FVP 2007, gültig ab 01.01.2007. Sie kann jederzeit einseitig von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Bern, 27. August 2012

**Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband (SEV)**

Präsident

  
Giorgio Tuti

Vizepräsidentin

  
Barbara Spalinger

**Verband Schweizerischer Lokomotivführer und Anwärter (VSLF)**

Präsident

  
Hubert Giger

Vorstand

  
Daniel Ruf

**transfair**

Präsidentin

  
Chiara Simoneschi-Cortesi

Branchenleiter öffentlicher Verkehr

  
Hanspeter Hofer

**Verband des Personals Öffentlicher Dienste (VPOD)**

Präsidentin

  
Katharina Prelicz-Huber

Zentralsekretär

  
Kurt Altenburger

**Syndicom, Gewerkschaft Medien und Kommunikation**

Zentralsekretär

  
Heinz Suter

Leiter Sektor Logistik

  
Fritz Gurtner

**Kaderverband des öffentlichen Verkehrs (KVÖV)**

Präsident

  
Markus Spühler

Vizepräsident

  
Hans Schwab

**Verband öffentlicher Verkehr (VÖV)**

Präsident

  
Urs Hanselmann

Direktor

  
Ueli Stückelberger